

Personalreglement der Kirchgemeinde Zimmerwald



Inkraftsetzung: 01. Januar 2016
Überarbeitung: 01. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	5
ANHANG II	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	7
2. ANGESTELLTE.....	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
4. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN	8

Gestützt auf Artikel 38 des Organisationsreglementes vom 1.1.2008, erlässt die reformierte Kirchgemeinde Zimmerwald das folgende Personalreglement:

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Zimmerwald.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Zimmerwald wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 3a Die Beschlüsse des Regierungsrates zu politischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für die Angestellten gemäss Anhang I.

Kündigung

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde Zimmerwald erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 Jede Stelle wird nach den kantonalen Gehaltsklassen entschädigt (Anhang I).

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung
- vom individuellen Verhalten
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Art. 7 ¹ Ein bis zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Personals verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor

- a) sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 8 ¹ Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 9 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 11 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung/UVG
Krankentaggeldversicherung

Art. 12 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Kirchgemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien werden je zu 50 % durch die Arbeitgeberin und durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bezahlt.

Pensionskasse

Art. 13 Wenn die Eintrittsschwelle der Pensionskasse erfüllt ist, versichert die Kirchgemeinde das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld **Art. 14** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 15** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt das Personalreglement vom 09.05.2011.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

³ Die Änderungen betreffend der Entschädigung Sigrist/Sigristin treten per 1. Juni 2019 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 02. November 2015 hat dieses Personalreglement angenommen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2019 hat die Änderung Besoldung Sigristen angekommen.

Der Kirchgemeindepräsident:
Sig. Ruedi Thalmann

Die Sekretärin:
Sig. Anna-Katharina Böhlen

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 01. Oktober bis 02. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde sowie in der Gemeindeschreibereien Wald und Niedermuhlern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 01. und 08. Oktober 2015 bekannt.

Die Sekretärin hat die Änderungen im Anhang II, Sigristinnen/Sigristen vom 18. April bis am 20. Mai 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde sowie in den Gemeindeschreibereien Wald und Niedermuhlern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im lokalen Amtsanzeiger vom 18. und 26. April 2019 bekannt.
Anhang I

Ort, Datum:
Zimmerwald, 20. Mai 2019

Die Sekretärin
Sig. Anna-Katharina Böhlen

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Zimmerwald werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---------------|--------|
| a) Katechetin | GKL 17 |
| b) Sekretärin | GKL 13 |
| c) Hauswartin | GKL 09 |
| d) Kassierin | GKL 16 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Einheit	Betrag
1.1	<u>Kirchgemeinderat</u>		
1.1.1	Besoldung Präsidentin/Präsident	pro Jahr	Fr. 4'000.00
1.1.2	Besoldung Vizepräsidentin/Vizepräsident	pro Jahr	Fr. 400.00
1.1.3	Pauschalspesen an jedes Ratsmitglied	pro Jahr	Fr. 400.00
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Hauptrevision (pro Person)	pro Einsatz	Fr. 60.00
1.2.2	Leitung der Hauptrevision	pro Einsatz	Fr. 50.00
1.2.3	Zwischenrevision (pro Person)	pro Einsatz	Fr. 30.00
1.2.4	Datenschutzrevision (pro Person)	pro Einsatz	Fr. 30.00
1.3	<u>Pfarramt</u>		
1.3.1	Pauschalspesen bei 100 % Anstellung	pro Jahr	Fr. 4'000.00
1.3.2	Zusätzliche Entschädigung für einen privaten Arbeitsraum, Telefon etc. bei 100 % Anstellung	pro Jahr	Fr. 4'000.00

2. Angestellte

2.1	<u>Entschädigung nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	Leistungen jeglicher Art für die Kirchgemeinde	pro Stunde	Fr. 27.00
2.1.2	Maschineneinsätze durch Dritte werden nach FAT Tarif berechnet		
2.2	<u>Organistinnen und Organisten</u>		
2.2.1	Regulärer Gottesdienst, Trauung, Beerdigung, Andacht	pro Einsatz	Fr. 150.00
2.2.2	Gottesdienst mit Abendmahl	pro Einsatz	Fr. 170.00
2.2.3	Proben mit Solisten	pro Einsatz	Fr. 75.00
2.3	<u>KUW-Mitarbeiterin inkl. Vorbereitung</u>	pro Lektion	Fr. 50.00
2.4	<u>Hauswart Kirchgemeindehaus (Mieter)</u>	pauschal/Jahr	Fr. 2'400.00
2.5	<u>Kassierin, Katechetin, Sekretärin, Hauswartin</u> Sind prozentual angestellt und werden nach den kantonalen Richtlinien entschädigt.		
2.6	<u>Sigristinnen/Sigristen</u>		
2.6.1	Regulärer Gottesdienst	pro Einsatz	Fr. 115.00
2.6.2	Besonders aufwändiger Gottesdienst	pro Einsatz	Fr. 150.00
2.6.3	Abendmahl	pro Einsatz	Fr. 15.00
2.6.4	Apéro in der Kirche	pro Einsatz	Fr. 33.00
2.6.5	Alle Beträge sind Brutto, inkl. Ferienablösung		
2.7	<u>KUW</u>		
2.7.1	Lagerhelferin/Lagerhelfer (während ganzem Lager anwesend)	pro Tag	Fr. 100.00
2.7.2	Lagerbegleiter	pro ½ Tag	Fr. 30.00
2.7.3	Köchin/Koch	pro Tag	Fr. 100.00
2.7.4	Kochen für Konfirmanden	pro Kochen	Fr. 30.00

	Funktion	Einheit	Betrag	
2.8	<u>Senioren</u>			
2.8.1	Kochen für Senioren	pro Kochen	Fr.	30.00
2.8.2	Besuchsdienst Senioren	pro Jahr	Fr.	60.00
2.8.3	Seniorenferien Begleitung	pro Tag	Fr.	50.00
	Die Unterkunft wird von der Kirchgemeinde bezahlt.			

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Kirchgemeindedelegierte sowie Angestellte.			
	a) Sitzungen		Fr.	30.00
	b) Vorbereitung und Leitung von Sitzungen		Fr.	60.00
	c) Führung und Verfassen eines Protokolls mehr als ½ Seite (gilt nicht für Sekretärin)		Fr.	30.00
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnillet 2. Klasse, Halbtaxtarif oder 65 Rappen pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.			
3.3	<u>Teilnahme an Tagungen und Kursen</u> (In Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten vor der Anmeldung bzw. Teilnahme)			
	a) Pauschalentschädigung	pro ½ Tag	Fr.	30.00
	b) Pauschalentschädigung	pro Abend	Fr.	30.00
	c) Pauschalentschädigung	pro ganzer Tag	Fr.	60.00

4. Pauschalentschädigungen

4.1	<u>Liefen von Esswaren</u> Grundsätzliche Abrechnung nach Beleg			
4.1.1	Züpfen/Brot 1 KG	pro Stück	Fr.	8.00
4.1.2	Cake und Gütziportion	pro Portion	Fr.	8.00
4.2	<u>Mitwirkung an Gottesdiensten/Veranstaltungen</u>			
4.2.1	Vereine	pro Auftritt	Fr.	200.00
4.2.2	Laienmusiker pro Person	pro Auftritt	Fr.	75.00
4.2.3	Musiker-Gruppen/Bandsnach	pro Auftritt	Nach	
			Absprache mit dem KGR	
4.2.4	Solisten/Berufsmusiker	pro Auftritt	Fr.	150.00 bis max. Fr.350.00
4.2.5	Andacht halten	pro Andacht	Fr.	50.00

- * Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:
 9,7 Prozent auf Anteil Ferien (= 23 Tage)
 8,33, Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
 3,077 Prozent auf Anteil Feiertage
 Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.